

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs GVBL. S. 301) und von § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (Sächs GVBl. S. 93) erläßt die Gemeinde Großpösna folgende

Satzung
über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Streuen und Räumen
der Gehwege (Gehwegreinigungssatzung)

§ 1 - Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Territorium der Gemeinde Großpösna mit ihren Ortsteilen Seifertshain, Störmthal und Güldengossa sowie die Handels- und Gewerbegebiete.

§ 2 - Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

1. Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege (einschließlich Schnittgerinne) und die weiteren in § 4 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufung zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
2. Die Pflichten der Straßenanlieger nach Abs. 1 bleiben auch dann bestehen, wenn die Gemeindeverwaltung Großpösna zusätzlich räumt oder streut.

§ 3 - Straßenanlieger

1. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 22 SächsStrG).
2. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der öffentlichen Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.
3. Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden, soweit sich diese Verpflichtung auf denselben Gehwegabschnitt bezieht.
4. Straßenanlieger, die nicht im Gültigkeitsbereich dieser Satzung wohnen oder aus anderen Gründen ihre Pflichten nach § 1 Abs. 1 nicht persönlich wahrnehmen können, sind verpflichtet, diese durch Beauftragte durchgängig zu sichern.

§ 4 - Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

1. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Hierzu gehören:
 - a) Gehwege, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind (neben einer Fahrbahn verlaufende unselbständige Gehwege),
 - b) Gehwege, die nicht Bestandteil einer öffentlichen Straße sind (von einer Fahrbahn unabhängige selbständige Gehwege),
 - c) Gehwege, die nicht durch Hochborde von der Straße getrennt sind,
 - d) gemeinsame Rad- und Gehwege.
2. Sind auf keiner Straßenseite Gehwege vorhanden, gelten die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von max. 1,50 m als Gehweg.
3. Ist auf einer Seite kein Gehweg vorhanden, gilt für diese Seite die seitliche Fläche am Rande der Fahrbahn, in einer Breite von max. 1,50 m, die Gehwegseite ist nach Abs. 1 geregelt.
4. Bei Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen gelten die an deren Rand liegenden Flächen in einer Breite von max. 1,50 m als Gehweg.

§ 5 - Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

1. Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung von Schmutz, Unrat sowie Unkraut und Laub. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung, ist jedoch mindestens einmal in der Woche durchzuführen.
2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf den gesamten Gehweg einschließlich Schnittgerinne. Sie besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Ausgenommen sind die im Gehwegbereich angelegten Grün- und Kiesflächen.
3. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verschmutzung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und desgleichen durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Straßenanlieger bzw. der Verursacher die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.
4. Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen, soweit dem nicht besondere Umstände, wie Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand entgegenstehen.
5. Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Schnittgerinne oder in sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.
6. Die Pflicht zur Reinigung der Schnittgerinne entfällt bei Anliegern an Staatsstraßen.

§ 6 - Umfang des Schneeräumens

1. Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist. Die Mindestbreite beträgt 1 m.
2. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind am Rand der Fahrbahn anzuhäufen. Schnittgerinne, Straßeneinläufe, Standorte für Abfallbehälter, Hydranten und Absperrschieber sind von Schneeanhäufungen freizuhalten bzw. abzustumpfen. Werkzeuge und Geräte, durch die die Oberfläche beschädigt werden könnte, dürfen nicht benutzt werden.

3. Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen. In den Haltestellenbereichen des öffentlichen Personennahverkehrs sind im abgelagerten Schnee Durchgänge in angemessener Breite und Anzahl für den Fahrgastwechsel zu schaffen.
4. Bei an Gehwegen angrenzenden Gebäuden sind Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Dächern, Dachrinnen, Simsen oder ähnlichen Fassadenüberständen ebenfalls zu beseitigen.

§ 7 - Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu streuen, daß sie von den Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 und 3 zu räumenden Flächen. Hydranten und Absperrschieber sind eisfrei zu halten.
2. Zum Streuen ist abgestumpftes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden. Die Anwendung chemisch reagierender Auftaumittel (Salze u. ä.) auch als Mischung mit Sand sowie die Benutzung von Asche oder Kohlenstaub sind verboten.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Gehwege und Flächen im Sinne des § 4 nicht reinigt, räumt oder streut,
 - b) Schnittgerinne, Straßeneinläufe, Standorte für Abfallbehälter, Hydranten und Absperrschieber nicht von Schnee- oder Eisanhäufungen freihält bzw. abstumpft,
 - c) Gehwege und Flächen im Sinne des § 4 bei Schnee- und Eisglätte mit chemisch reagierenden Auftaumitteln (Salze u.ä.), auch als Mischung mit Sand sowie Asche oder Kohlenstaub streut.
2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Deutschen Mark (2,56 EUR) und höchstens eintausend Deutschen Mark (511,29 EUR) und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens fünfhundert Deutschen Mark (255,65 EUR) geahndet werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großpösna, den 21.10.96

Köpping
Bürgermeisterin